

Herausgeber:

**Institut für Wirtschaftsethik
der Universität St. Gallen**

Guisanstrasse 11, CH-9010 St. Gallen

Telefon: +41 / 71 / 224 26 44, Fax: +41 / 71 / 224 28 81

E-Mail: ethik@unisg.ch, Internet: www.iwe.unisg.ch

Zum Titelbild:

Dem zehnjährigen Bestehen des ersten universitären Instituts für Wirtschaftsethik an einer deutschsprachigen Wirtschaftsfakultät war im Jahre 1999 eine Vorlesungsreihe gewidmet, in der sich hochkarätige Redner wie Richard Sennett oder Jürgen Habermas der Frage stellten, wie einer „Wirtschaft in der Gesellschaft“ näher zu kommen sei (vgl. Buchband 27 der St. Galler Beiträge zur Wirtschaftsethik, ISBN 3-258-06156-4). Das Bild zur Vorlesungsreihe, Ausschnitt eines Freskos von Ambrogio Lorenzetti aus dem Jahre 1339, zeigt Wirtschaft als Teil des bürgerlichen Lebens. Weil die Suche nach einer Idee modernen Wirtschaftens in republikanischem Geist zentrale Bedeutung für die Institutsarbeit hat, schmückt dieser Ausschnitt nun auch die Titelblätter der „Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik“, mit denen wir der aktuellen wirtschafts- und unternehmensethischen Diskussion fruchtbare Impulse liefern wollen.

Nr. 109: Johannes Hirata / Peter Ulrich (Hrsg.)

In Vertretung der Trägerschaft der gleichnamigen Fachtagung:

Prof. Dr. Dietmar Mieth (Tübingen)

Dr. Olaf J. Schumann (Tübingen)

Dr. Ulrich Thielemann (St. Gallen)

Prof. Dr. Peter Ulrich (St. Gallen)

Auf dem Weg zu universalen Wirtschaftsbürgerrechten

Die Chancen einer rechtebasierten Sozialethik für eine interkulturelle

Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik

Mit Beiträgen von Benezet Bujo, Jesús Conill, Adela Cortina Orts, Stefan Gosepath, Brigitta Herrmann, Thomas Kesselring, Ulrike Knobloch, Dietmar Mieth, Stephan Rothlin, Christoph Stückelberger, Ulrich Thielemann, Peter Ulrich

St. Gallen, April 2007

© bei den Autoren

ISBN 978-3-906848-17-4

Inhaltsverzeichnis

Johannes Hirata & Peter Ulrich	
Vorwort.....	1
Peter Ulrich	
Wirtschaftsbürger und ihre Rechte in einer „zivilisierten“ Marktwirtschaft.....	3
Stefan Gosepath	
Wirtschaftsbürgerrechte als Rechte auf sozialökonomische Entwicklung.....	15
Bénézet Bujo	
Universale Wirtschaftsbürgerrechte in nicht-westlichen Kulturen am Beispiel der schwarzafrikanischen Tradition.....	23
Dietmar Mieth	
Universale Wirtschaftsbürgerrechte als notwendige Ergänzung der „UN-Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten“.....	27
Thomas Kesselring	
Wirtschaftsbürgerrechte und Gerechtigkeitskriterien.....	34
Christoph Stückelberger	
Vom Almosen zur Gerechtigkeit	42
Ulrich Thielemann	
Wirtschaftsbürgerrechte als Dompteure von Sachzwängen – oder umgekehrt?	49
Adela Cortina und Jesús Conill	
Hermeneutik der Fähigkeiten und sozialer Gerechtigkeitsstaat.....	56
Ulrike Knobloch	
Begründung und Formulierung sozialökonomischer Grundrechte aus genderbewusster Perspektive.....	61
Brigitta Herrmann	
Zur Orientierungskraft von Wirtschaftsbürgerrechten.....	68
Stephan Rothlin	
Wirtschaftsbürgerrechte aus der Perspektive des chinesischen Kontexts.....	78

Ulrich Thielemann

Wirtschaftsbürgerrechte als Domppteure von Sachzwängen – oder umgekehrt?

Die Problemstellung

Wer Wirtschaftsbürgerrechte postuliert, der könnte, selbst wenn dabei ihre legalrechtliche Verankerung anvisiert ist, rasch mit einer eigentümlichen Kraft konfrontiert werden. Es könnte sich nämlich herausstellen, dass diejenigen, deren Interessen doch gerade geschützt werden sollen, durch die legalrechtliche Etablierung von Wirtschaftsbürgerrechten nicht besser, sondern im Gegenteil schlechter gestellt werden. Dieser häufig behauptete Zusammenhang, den Albert O. Hirschman die These der „Sinnverkehrung“ oder der „pervertierten guten Absichten“ genannt hat,⁶¹ wird gelegentlich mit dem Begriff der „Kontraproduktivität“ belegt.

So antwortet Bundesrat Couchepin auf das Ansinnen eines Abgeordneten, im Schweizer Exportfördergesetz auch „ethische Grundsätze“ zu verankern (denn schließlich sollten doch „die in der Schweiz geltenden Umwelt- und Sozialstandards auch in anderen Ländern gelten“), dass eine solche Verankerung „nicht zweckmäßig und sogar kontraproduktiv“ sei.⁶² Und Rolf J. Langhammer vom Institut für Weltwirtschaft Kiel, bemerkt, dass die Einführung global verbindlicher Arbeitsnormen „grob kontraproduktiv“ wäre; sollten sie eine „Behinderung des Güterverkehrs“ darstellen, „würde man die Länder eines Wachstumsmotors berauben, den sie dringend benötigen.“⁶³

Wird das Konzept der Wirtschaftsbürgerrechte durch die hier angedeuteten, eigentümlich unbestimmt bleibenden Marktkräfte, für die ich in erster Annäherung den Begriff der *Sachzwänge* wähle, konterkariert? Mehr noch: Ist das Projekt der *Steuerung* der wirtschaftlichen Entwicklung nach Maßstäben globaler Gerechtigkeit und universalistisch zu verstehender Lebensdienlichkeit durch die ordnungspolitische Etablierung entsprechender Wirtschaftsbürgerrechte von vornherein zum Scheitern verurteilt? Haben wir es hier mit einem Beispiel des „Durchschlagens“ der „Bedingungen der Moderne“ (der Sachzwänge) auf die „Geltung“ (Gültigkeit) zu tun, das ja

⁶¹ Hirschman, A.O.: *Entwicklung, Markt und Moral*, München/Wien 1989, S. 244 ff.

⁶² Rosenberg, M.: *Gegenvorschlag zur Initiative „Ja zu Europa“* (Bericht über die Nationalratssitzung vom 20. September 2000), in: *Neue Zürcher Zeitung*, 21. September 2000.

⁶³ Langhammer, R. J.: *Umwelt- und Sozialdumping*, in: *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, 1997, S. 178-188, hier S. 182, 185 f.

der Wirtschaftsethiker Karl Homann in eigentümlich empirisch-normativem Doppelsinne behauptet bzw. postuliert?⁶⁴ Ethisch an sich gerechtfertigte Wirtschaftsbürgerrechte erweisen sich, diesem Denken zu folgen, als *ethisch* falsch. Sie werden von der realen Existenz der ‚Sachzwänge‘ (oder doch von der realen Existenz der Eigeninteressen gewisser, mächtiger Akteure?) ethisch widerlegt.

Politik im Modus des „Muss“

Auch wenn hier ein ziemlich schlichter naturalistischer Fehlschluss vorliegt, so sollte das Problem doch nicht gering geschätzt werden. Die oben angedeuteten Kräfte haben ja die Politik sehr weitgehend bereits usurpiert, so dass sich diese zunehmend im „Modus des Muss“ geriert.⁶⁵ Hier einige Beispiele:

„Entweder wir modernisieren, und zwar als soziale Marktwirtschaft, oder wir werden modernisiert, und zwar von den ungebremsten Kräften des Marktes, die das Soziale beiseite drängen würden.“⁶⁶

„Klar ist: Gegen die Globalisierung zu sein ist so sinnvoll, wie sich über das schlechte Wetter zu beschweren. Der Strukturwandel muss so oder so bewältigt werden.“⁶⁷

„In spätestens zwei Jahren werden wir sehen, dass die als Jahrhundertwerk gepriesene letzte Steuerreform genauso wie die mühsam ausgehandelten Kompromisse bei der Gesundheitsreform“ (oder welche ‚falsche‘ Politik auch immer, U.T.) „von den Realitäten überrollt werden.“⁶⁸

„Die großen Trends der Veränderung erfassen die ganze Welt. In ihnen *muss* sich unser Land bewähren. Globalisierung heißt Vergleichbarkeit und Wettbewerb nicht nur für Waren und Dienstleistungen. Sondern auch für Länder und Regionen. Darauf *muss* die deutsche Politik sich einstellen. Das heißt, der Staat *muss* flexibler und unbürokratischer werden. Vor allem auch schneller in seinen Entscheidungen.“⁶⁹

Man könnte sich beispielsweise fragen, ob die Etablierung von Wirtschaftsbürgerrechten, etwa einem „Recht auf Arbeit“, wie auch immer dieses auszugestaltet wäre, ein Land im Global Competitiveness Report, einer jährlich vom World Economic Forum durchgeführten Rangliste der ‚Wettbewerbsfähigkeit von Ländern‘, aufsteigen

⁶⁴ „Unter den Bedingungen der Moderne schlägt die Implementierung einer Norm auf ihre Geltung durch.“ Homann, K./Pies, I.: Wirtschaftsethik in der Moderne. Zur ökonomischen Theorie der Moral, in: Ethik und Sozialwissenschaften, 1/1994, S. 3-12, hier S. 5.

⁶⁵ Vgl. Thielemann, U.: Freiheit und den Bedingungen des Marktes. Oder doch gegenüber der Marktlogik? Vom verfehlten Umgang mit Sachzwängen, Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik, Nr. 101, St. Gallen 2004.

⁶⁶ Schröder, G.: Regierungserklärung vom 14. März 2003 zur „Agenda 2010“.

⁶⁷ Piper, N.: Angstfaktor Weltmarkt, in: Die Zeit, 5. April 1996, S. 17-18, hier S. 18.

⁶⁸ Späth, L.: Die Wahrheit ist nicht populär, in: Handelsblatt, 15 Oktober 2003, Hvh. U.T.

⁶⁹ Merkel, A.: Für eine neue Soziale Marktwirtschaft. Rede am 21. September 2001.

oder abfallen ließe und welche Folgen dies für die „realen Chancen“ der Menschen dieses Landes hat, „das Leben zu führen, das sie führen möchten.“⁷⁰

Gibt es Sachzwänge?

Welche Kräfte sind es nun, die hier am Werke sind? Wenn wir uns des gebräuchlichen Begriffs des Zwangs bedienen (der allerdings den Nachteil hat, nicht nur eine Kraft bzw. Macht zu benennen, sondern zugleich die Notwendigkeit der Anpassung an diese zu postulieren), so kommen im Prinzip drei Kandidaten in Frage:

1. die Natur – doch offenbar entstehen die angedeuteten Kräfte bzw. Zwänge im sozialen Raum. Sie *erscheinen* bloß als Naturzwänge, die *wie* das Wetter (Piper) über uns kommen;
2. andere Personen – doch zumindest sind verantwortliche Akteure nicht als Adressaten greifbar, weshalb ihre Hypostasierung zu „der Realität“ (L. Späth) als plausibel (und nicht von vorn herein als absurd) erscheint;
3. das systemische Zusammenspiel der im globalen Wettbewerb miteinander verflochtenen ökonomischen Akteure als gleichsam dritte Kraft.

Gibt es Sachzwänge bzw. spezifisch *systemische* Kräfte, die zwar Menschenwerk sind, aber in ihrer Faktizität (Wirksamkeit) nicht dem gründegeleiteten (und insofern argumentationszugänglichen) Handeln bestimmbarer Akteure oder Gruppen von Akteuren entspringen, so dass sich hier etwas hinter dem Rücken aller Beteiligten tut? Ich bin der Meinung, dass es solche systemischen Kräfte gibt, und dass deren Existenz nicht von unseren (und das „Unser“ meine ich allinklusiv) normativen Überzeugungen abhängt.⁷¹ Normativ ist allerdings die Frage, wie wir mit „Sachzwängen“ umgehen sollen. So ist eine *heteronome* Politik im Modus des Muss stets dann die Folge, wenn die tatsächlich existierenden systemischen Kräfte und Abhängigkeiten, in die sich die Weltgemeinschaft zunehmend verstrickt, als stillschweigende „Bedingung“ (Homann) bzw. als „die Realität“, an die sich „gute“ Politik nur noch anpassen muss, hingenommen werden. Der Beginn der Erkenntnis von Sachzwängen steht normativ unter der rational unabweisbaren Direktive, in (wirtschafts-) ethische Grundsätze des guten Lebens und gerechten Zusammenlebens *eingebunden* bzw. *eingebettet* (Polanyi) zu werden. Heteronomie kann man nicht rational wollen.

⁷⁰ Diese (hier im Plural verwendete) Formulierung stammt von Amartya Sen: Der Lebensstandard, Hamburg 2000, S. 64.

⁷¹ Thielemann, U.: Das Prinzip Markt. Kritik der ökonomischen Tauschlogik, Bern/Stuttgart/Wien 1996, S. 20 ff., 288 ff.

Die These der „Kontraproduktivität“ der Etablierung von Wirtschaftsbürgerrechten

Die „kontraproduktive“ Funktionsweise von „Sachzwänge“ lässt sich aus den beiden Dimensionen von Wirtschaftsbürgerrechten (so wie ich diese einmal vorläufig konzeptualisieren möchte) skizzieren. Wirtschaftsbürgerrechte können zum einen *Teilhabe* berechte sein – es geht hier um die Teilhabe am erreichten Wohlstand, und zwar auch unabhängig davon, inwieweit ein Rechtssubjekt an der Erzeugung dieses Wohlstandes mitgewirkt hat. Hier haben reine Solidarität und – hier treffend – „Umverteilung“ ihren Ort. Eine anständige Gesellschaft wird ihre Mitglieder am erreichten Wohlstand partizipieren lassen – auch die nicht oder die weniger Produktiven unter ihnen. Nur: Diejenigen, die diese Leistungen finanzieren (über Steuern oder Abgaben), werden „unter den Bedingungen“ des globalen Steuerwettbewerbs (der zu wesentlichen Teilen ein Steuer-Nichtleistungswettbewerb ist)⁷² für diese Zahlungen nicht so ohne weiteres zur Verfügung stehen, auch wenn ihr Vermögen jährlich um 9% – also weit überproportional – wächst.⁷³ Dies hängt natürlich von ihrem Bürgersinn ab, allerdings auch davon, wie sehr sie sich angesichts des Nachbarn, der sich als „flexibler Steuerzahler“ (Buchtitel) versteht und die Angebote an „diskreten Geldanlagen“ (Buchtitel) – etwa in der Schweiz oder in Liechtenstein – schon lange spielend nutzt, als die Dummen vorkommen.

Wir haben es hier mit gravierenden Problemen der Finanzierbarkeit sozialstaatlicher Politik zu tun (einschließlich etwa eines „unbedingten Grundeinkommens für alle“, wie es Philippe van Parijs unter dem normativen Gesichtspunkt der „realen Freiheit“ für alle vorschlägt). Aus deren Schwierigkeiten oder zumindest prima facie „Unmöglichkeit“ folgt jedoch nicht, wie in der Konzeption Homanns (der eine „Ethik“ des Rechts des Stärkeren entspricht), die Illegitimität des Anliegens bzw. der korrespondierenden Wirtschaftsbürgerrechte, sondern eher, dass andere Akteure – etwa die Weltgemeinschaft einschließlich der Steueroasen! – in die Pflicht zu nehmen sind. *Allerdings* haben wir es hier, wie dem aufmerksamen Leser vermutlich nicht entgangen ist, nicht mit *Sachzwängen* zu tun, sondern schlicht mit – wenn auch komplexen – personalen Zwängen, bzw. mit der Macht im Prinzip identifizierbarer Akteure, sich ihren Solidaritätspflichten durch Wahl der Exit-Option (mit einiger Leichtigkeit) zu entziehen. Eine Lösung des Problems bietet dann auch keine besonderen *konzeptionellen* Schwierigkeiten.

⁷² Vgl. Thielemann, U./Ulrich, P.: Brennpunkt Bankenethik. Der Finanzplatz Schweiz in wirtschaftsethischer Perspektive, Bd. 33 der St. Galler Beiträge zur Wirtschaftsethik, Bern/Stuttgart/Wien 2003, S. 84 ff.

⁷³ Vgl. „Deutschlands Reiche im Aufwind“, Süddeutsche Zeitung vom 22.08.04. www.sueddeutsche.de/wirtschaft/artikel/708/37671/

Wie aber sieht es mit den *Teilnahmerechten* aus? Die Unterscheidung ist nicht unbedingt leicht zu treffen. Unter Teilnahmerechten verstehe ich jede spezifische Festlegung von Bedingungen für die faire, chancengleiche oder zumutbare Teilnahme am marktlichen Wettbewerbsprozess. Gemessen am Gegenmodell einer „adjektivlosen“ Marktwirtschaft (Vaclav Klaus) geht es darum, festzulegen, inwiefern die Marktteilnehmer, um der Wahrung der Wirtschaftsbürgerrechte ihrer (aktuellen oder potentiellen) Tauschpartner oder Konkurrenten willen, nicht alle Vorteile ausschöpfen können sollten, die sie ansonsten ausschöpfen könnten. Man denke etwa – orientiert an der Idee eines „Rechts auf Arbeit“ – daran, dass Unternehmen nicht jede Outsourcing- oder Verlagerungsoption wählen sollten, die sich bietet, und zugleich der Verzicht auf die Wahl dieser Exit-Option (gegenüber den Beschäftigten oder auch Zulieferern) noch als zumutbar gelten darf, etwa weil er noch die Erzielung von Überschüssen erlaubt, nicht aber die Ausschöpfung der an sich maximal möglichen Gewinnchancen.

Dies ist das Problem, vor dem insbesondere Deutschland heute steht. Auch wenn es sich hierbei zunächst immer noch nicht um eine echtes Sachzwangproblem handelt, so ist es doch deutlich schwieriger zu lösen als das vorangegangene: Es scheint sich nämlich so zu verhalten, dass es tatsächlich nicht *möglich* ist, beispielsweise „das knappe Gut ‚Erwerbsarbeit‘ durch entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen und steuerliche Anreize gleichmäßiger auf die Erwerbswilligen zu verteilen“,⁷⁴ *wenn* die Unternehmen (bzw. die Manager und das Kapital⁷⁵) dies nicht *wollen*. Man kann die Unternehmen schlechterdings nicht zur „Schaffung von Arbeitsplätzen“ zwingen, es sei denn, man schöpft damit bloß die (möglicherweise großen) Spielräume aus, die sich „innerhalb der Grenzen bewegen, die durch die Bedingungen wechselseitigen Vorteils gegeben sind“.⁷⁶ Ansonsten schaffen sie diese Arbeitsplätze eben woanders, wählen also die Exit-Option. Ich vermute, dass sich das Problem *nur* lösen lässt, wenn die Wirtschaftssubjekte auf die volle Ausnutzung der „Chancen“ bzw. Vorteile, die sie eigentlich hätten, verzichten. Dies selbst kann zwar nicht legalrechtlich erzwungen werden, aber möglicherweise kann dazu in mehr also bloss „moralisierender“ Weise *ermuntert* und dies *unterstützt* werden, nämlich indem rechtsverbindliche (und nicht bloß moralisch verbindliche) Normen gesetzt werden, die verhindern, dass der Verantwortungsbewusste der Dumme ist.

Bislang führte die hier angestellte knappe Fahndung nach der Existenz von Sachzwängen zu keinem positiven Ergebnis. Vielmehr wurden Wirtschaftsbürgerrechte

⁷⁴ Vgl. Ulrich, P.: Wirtschaftsbürger und ihre Rechte. Begriff, Intention, Perspektiven, in diesem Band.

⁷⁵ Im Folgenden schlicht: „die Unternehmen“.

⁷⁶ Vgl. Buchanan, J.M.: Politische Ökonomie als Verfassungstheorie, Privatdruck der Bank Hofmann AG Zürich, Zürich 1990, S. 47. Vgl. hierzu auch Thielemann, U.: Globale Konkurrenz, Sozialstandards und der (Sach-) Zwang zum Unternehmertum, in: Maak, Th./Lunau, Y. (Hrsg.), Weltwirtschaftsethik. Globalisierung auf dem Prüfstand der Lebensdienlichkeit, Bern/Stuttgart/Wien 1998, S. 203-244.

schlicht mit der ökonomischen *Macht* von Akteuren konfrontiert, die nicht wollen, was sie sollen – und zugleich mit den Schwierigkeiten, diese Macht zu bändigen.⁷⁷ Der Existenz von Sachzwängen kommen wir möglicherweise näher, wenn sich der Verzicht auf die Ausschöpfung gewisser Vorteile um der Wirtschaftsbürgerrechte anderer willen für die angesprochenen Pflichtensubjekte („das Unternehmen“) als *unzumutbar* herausstellt. Dies könnte der Fall sein, weil

1. eine Vielzahl der (häufig Myriaden zählenden und damit als Adressaten kaum greifbaren) Kunden bereits zu günstigeren und „besseren“ Konkurrenzangeboten abgewandert sind oder abzuwandern drohen;
2. diese Konkurrenzanbieter ihrerseits, weniger aus Gier denn aus Not, zu dem günstigeren oder „besseren“ Angebot gezwungen waren;
3. überhaupt das Einkommensvolumen bzw. die Wertschöpfung der (möglicherweise global verzweigten) Branche zugunsten anderer Branchen schrumpft, so dass ein Adressat für Forderungen nicht „marktkonformer“, also mit Marktmacht (Kaufkraft und Produktivität) ausgestatteter Art, nicht greifbar ist.⁷⁸

Ich behaupte, dass diese Wirkungszusammenhänge keinem einzelnen Akteur und auch keiner einzelnen Gruppe von Akteuren *kausal* zuzurechnen sind.⁷⁹ Die „Parteilichkeit der Sachzwänge“ (P. Ulrich) zugunsten der „Lebensunternehmer“ und des Kapitals ist eben eine Parteilichkeit *der Sachzwänge*. D.h. bestimmte Kreise profitieren von den *systemischen* Mechanismen, ohne diese *kausal bewirkt* zu haben. Ausgestattet mit bestimmten Ressourcen (Kapital) oder mit einer bestimmten Disposition („Lebensunternehmertum“, d.h. dem Willen, seine Lebensführung möglichst vollständig auf die marktliche Selbstbehauptung auszurichten) lassen sich diese sozialen Mechanismen, die *sich aus dem Zusammenspiel* unzähliger Markthandlungen, die wir alle ausführen, *ergeben*, mit einiger Leichtigkeit ausnutzen, wodurch die Wettbewerbsintensität natürlich weiter verschärft wird.

Aus dieser Situation gibt es kein leichtes Entrinnen – wenn überhaupt. Max Weber sah uns verdammt zu einer zunehmend ‚unternehmerischen‘ Lebensform – „bis der

⁷⁷ Deutlich weniger gravierend fällt die Problembeschreibung übrigens aus, wenn es um die Etablierung des Rechts zur Unterstützung der Wirtschaftsbürger für die wettbewerbliche Selbstbehauptung geht („Empowerment“, manifestiert vor allem in der solidarischen Unterstützung für die Kosten der beruflichen Ausbildung). Denn diese Unterstützung liegt im Prinzip im Interesse der Unternehmen. Wir haben es hier allerdings mit klassischen Free-Rider Problemen für die Erstellung eines „öffentlichen Gutes“ zu tun: Wer trägt die Lasten und wer kann sich darum drücken? Dafür lassen sich – zumindest konzeptionell – schlichte Lösungen finden.

⁷⁸ Diese *Instanzlosigkeit* (bzw. Adressatenlosigkeit) des Marktes ist m.E. die Quelle des Wachstums (vgl. Thielemann (1996: 321 f., 323 ff.)), weshalb es kaum darum gehen kann, die Sachzwänge abzuschaffen als vielmehr darum, diese in Grundsätze der Lebensdienlichkeit einzubinden und durchaus auch zu begrenzen.

⁷⁹ „Die Marktgemeinschaft ... kennt direkten Zwang kraft persönlicher Autorität formal ... nicht. Sie gebiert an seiner Stelle aus sich heraus eine Zwangslage – und zwar dies prinzipiell unterschiedslos gegen Arbeiter wie Unternehmer, Produzenten wie Konsumenten – in der ganz unpersönlichen Form der Unvermeidlichkeit, sich den rein ökonomischen ‘Gesetzen’ des Marktkampfes anzupassen.“ Weber, M.: *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. rev. Aufl., Tübingen 1972, S. 440.

letzte Zentner fossilen Brennstoff verglüht ist“.⁸⁰ Bestimmte Wirtschaftsbürgerrechte haben es leicht – etwa der Schutz des Eigentums bzw. der Früchte seines Ressourceneinsatzes (sicher kein unbedingtes Wirtschaftsbürgerrecht) oder auch das bereits erwähnte Recht zum „Empowerment“. Aber diese verschärfen ja gerade den Wettbewerb und stehen nicht nur unmittelbar, sondern auch (über die systemischen Mechanismen) mittelbar in Konflikt mit anderen Wirtschaftsbürgerrechten – etwa auf Teilhabe am allgemeinen Wohlstand (eingeschlossen das Recht der partiellen Emanzipation von Wettbewerbszwängen) oder auch auf eine *faire, zumutbare* („lebbare“) Teilnahme am Wirtschaftsprozess.

Da der Wettbewerbsprozess letztlich allein vom Vorteilsstreben der ökonomischen Akteure – der Wirtschaftsbürger selbst – vorangetrieben (aber nicht verursacht) wird, besteht m.E. die einzige Möglichkeit der Einbindung und d.h. letztlich der *Begrenzung* der Sachzwangproblematik in der oben bereits angedeuteten *Ermunterung* an die treibenden Akteure, nicht alle „Chancen“ auszunutzen, die sie eigentlich zum eigenen Vorteil ausnutzen *könnten*. Hierzu bedarf es allerdings nicht bloß der Appelle (mögen diese auch ethisch noch so gut begründet sein), sondern der rechtsverbindlichen (sanktionsbewehrten) Regeln – damit der Verantwortungsbewusste nicht der Dumme ist.

⁸⁰ Weber, M.: Die protestantische Ethik 1. Eine Aufsatzsammlung, 6. Aufl., Tübingen 1981, S. 188.